

Rechtsschutzversicherung

R 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Eine Rechtsschutzversicherung sind individuelle Kosten, die nicht zur materiellen Grundsicherung gehören. Ihre Kosten können folglich nicht zulasten der Sozialhilfe übernommen werden.

Vorgehen

Es soll jedoch einem Klienten nicht verboten werden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten, sofern er die Prämien durch Einsparungen bei andern für die wirtschaftliche Sozialhilfe relevanten Ausgabenpositionen bezahlen kann.

Bemerkungen

Der zuständige Sozialdienst kann jedoch eine Ausnahme machen: Befindet sich der Sozialhilfebezüger aktuell in einem Rechtsstreit, dessen anfallende Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt werden, resp. werden die berechtigten finanziellen Interessen des Sozialhilfebezügers dank der Rechtsschutzversicherung einigermaßen aussichtsreich vertreten, dann kann es ohne weiteres angezeigt sein, die mit der Rechtsschutzversicherung verbundenen Kosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Weitere situationsbedingte Leistungen müssen im Einzelfall hinreichend begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen. Die Beurteilung dieser Hilfen erfordert entsprechende Fachkräfte und Situationskenntnisse.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Situationsbedingte Leistungen (S 05)